



Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2019 und der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes für 2019

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Erlass vom 07.02.2019 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 11.01.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt und zum Vollzug freigegeben.

Der Haushaltsplan 2019 liegt nun von Montag, 18.02.2019, bis einschließlich Dienstag, 26.02.2019, während der üblichen Dienstzeiten beim Bürgermeisteramt Junggingen, Zimmer 1, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2019** beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.023.400 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 7.070.500 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.047.100 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.047.100 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.000.500 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 6.738.800 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 738.300 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	86.300 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 315.000 €

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 228.700 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 967.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 967.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

970.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.

der Steuermeßbeträge;

- 2. für die **Gewerbsteuer** auf 330 v.H. der Steuermeßbeträge.

Junggingen, den 11. Januar 2019

gez. Harry Frick
Bürgermeister

Gemeinde Jungingen

Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Jungingen sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt** – Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt** – Lehrstr. 3, 72417 Jungingen, kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Jungingen**, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt**, Lehrstr. 3, 72417 Jungingen, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Jungingen, den 14.02.2019

gez. Frick
Bürgermeister

Landratsamt Zollernalbkreis

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt spätestens bis zum 5. Mai 2019 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem

Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Balingen, den 19. Januar 2019

gez. der Kreiswahlleiter
Heinz Plumm
Kreisverwaltungsleiter

Die Verwaltung informiert



1. Rate Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.02.2019** wird die 1. Rate Grund- und Gewerbesteuer fällig. Bitte reichen Sie Ihre **Zahlung unter Angabe des Buchungszeichens** (5.0100...../5.0101.....) **rechtzeitig** ein. Bei verspätetem Zahlungseingang müssen wir nach den Bestimmungen der Abgabenordnung ggf. Säumniszuschläge – im Falle einer Mahnung zusätzlich Mahngebühren erheben. Bei vorliegender Abbuchungsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat buchen wir den Betrag zum **15.02.2019** von den Bankkonten ab.

Gebühren abbuchen: Ihr Vorteil!

- Sie brauchen sich um die Überweisung der Gebühren nicht mehr zu kümmern und ersparen sich den Weg zur Bank.
- Sie und wir haben beim Bankeinzugsverfahren mit dem SEPA-Lastschriftmandat weniger Verwaltungsaufwand.
- Sie brauchen an keine Fälligkeitstermine mehr zu denken.
- Sie bekommen keine Mahnungen. Säumniszuschläge und Mahngebühren können dann nicht mehr entstehen.
- Es entstehen Ihnen keine weiteren Kosten.
- Sie können jederzeit das SEPA-Lastschriftmandat jederzeit widerrufen. Eine kurze Mitteilung an die Gemeindekasse unter Angabe des Buchungszeichens genügt.
- Sollte sich ein Guthaben auf Grund einer Gebührenverminderung ergeben, dann wird die sofortige Überweisung auf Ihr Girokonto von hier aus durchgeführt.
- **Wenn Sie das SEPA-Lastschriftmandat** nutzen wollen, brauchen Sie nur **das Antragsformular „SEPA-Lastschriftmandat“** auszufüllen und an die Gemeindekasse zurücksenden.

An alle Zugmaschinenbesitzer

Aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben ist es uns leider nicht mehr möglich, die gewohnte Zugmaschinenaktion durchzuführen. In den Gemeinden fehlen die baulichen Voraussetzungen dafür. Um allen die Möglichkeit zu geben, ihre Hauptuntersuchung dennoch durchführen zu lassen, haben wir bei der Firma Klaus Kästle Auto-Service einen Sondertermin eingerichtet.

Am Samstag, den 23.02.2019
bei Firma Klaus Kästle Auto-Service
An der Sägemühle 14, 72417 Jungingen
von 09.00 bis 13.00 Uhr

An diesem Tag wird der Jugendraum Schlatt für das leibliche Wohl sorgen. Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, besteht jederzeit die Möglichkeit, während der normalen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr) an unsere Prüfstelle in Hechingen, Brunnenstr. 11, zu kommen.

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst
an Wochenenden/Feiertagen
abends ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens
Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116 117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01805 911690

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01801 929349

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01806 071211
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 bis 19.00 Uhr
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

HNO-Bereitschaftsdienst
Tel. 0180 6070711
Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe
Kreisklinik Balingen
Tel. 07433 9092-0

Unfallrettungsdienst
Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

Sozialstation
Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.
Tel. 07471 984860

Pflegedienst
Sterbebegleitung/Trauerbewältigung
Hospiz-Arbeitsgemeinschaft beim Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.
Gutleuthausstraße 8, 72379 Hechingen
Auskunft für den Raum Jungingen erhalten Sie unter Tel. 07477 380 oder 07471 933218 oder 0162 2630156.

Tierärztlicher Notdienst
Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammpaxis.

Apothekenbereitschaftsdienst
Festnetz kostenfreie Rufnummer 0800 0022833
Mobilnetz 22833 oder Homepage: www.aponet.de
von jeweils 8.30 bis um 8.30 Uhr am nächsten Tag

Donnerstag, 14.02.
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 21
Balingen, Tel. 07433 21418

Freitag, 15.02.
Hohenzollern-Apotheke, Steinhofener Str. 14
Bisingen, Tel. 07476 94655956

Samstag, 16.02.
Sonnens-Apotheke, Weilheimer Str. 31
Hechingen, Tel. 07471 9757562

Sonntag, 17.02.
Mozart-Apotheke, Mozartstr. 31
Balingen, Tel. 07433 15553

Montag, 18.02.
Stadt-Apotheke, Obertorplatz 8
Hechingen, Tel. 07471 15562

Dienstag, 19.02.
Eyach-Apotheke, Karlstr. 21
Balingen, Tel. 07433 276117

Mittwoch, 20.02.
Killertal-Apotheke, Killertalstraße 6
Jungingen, Tel. 07477 633

Aktuelle Informationen



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang
an zwei Abenden in Hechingen
Dienstag, 19.02. und Donnerstag, 21.02.2019
jeweils von 18.00 bis 21.30 Uhr
im DRK-Forum Hechingen, Fred-West-Str. 29

„Fit in Erste Hilfe“ in Balingen

Dienstag, 19.02.2019, von 19.00 bis 20.30 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Ebingen

Samstag, 09.03.2019, von 08.30 bis 16.15 Uhr
im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54

Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Balingen

Dienstag, 12.03. und Donnerstag, 14.03.2019
jeweils von 18.00 bis 21.30 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5

Erste-Hilfe-Fresh-up für Pflegefachkräfte in Balingen

Mittwoch, 13.03.2019, von 13.30 bis 17.00 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5

Babysitterseminar ab 12 Jahren in Balingen

Samstag, 16.03.2019, von 08.30 bis 16.15 Uhr
im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5

Kursanmeldungen

unter Tel. 07433 909999 oder www.drk-zollernalb.de

Reisen ohne Risiko – Wir helfen immer und überall!

Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine Fördermitgliedschaft beim DRK. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 909930 oder unter www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder. Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb, DE46 6535 1260 0024 0040 06, SOLADES1BAL, mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

Telefonnummer 07433 19222 für den Krankentransport

Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Agentur für Arbeit Balingen

Textil und Technik – Innovation und Zukunft

Am Samstag, 23. Februar, findet in der Agentur für Arbeit Balingen nach dem großen Interesse im Vorjahr von 9:30 bis 12:00 Uhr erneut eine ganz besondere Ausbildungsmesse statt. Dabei dreht sich alles um Berufe in der Textilbranche. Rund um den Vortrag „Wir geben Stoff - Textile Ausbildungsberufe“ um 10:30 Uhr präsentieren heimische Textilbetriebe bei der Börse eine Branche im Wandel. Denn gerade im Textilbereich ist die technische Entwicklung rasant, so dass Jugendliche spannende Perspektiven in zahlreichen textilen Ausbildungsberufen haben.

Die Bandbreite ist groß. Ob handwerkliche Arbeit, Produktion in hochmodernen Maschinenparks, kreative und innovative Lösungen mit technischen Textilien, Kundenbetreuung oder Qualitätskontrolle – die Branche bietet zukunftssichere Berufsaussichten. Nirgendwo sonst in Baden-Württemberg ist der Anteil der Textil- und Bekleidungsberufe höher als in der Region.

Die Agentur für Arbeit, die Fachvereinigung Wirkerei-Strickerei Albstadt e.V. und die Philipp-Matthäus-Hahn-Schule wollen mit der Börse Interesse wecken für die attraktiven textilen Ausbildungsberufe in der Region.

Folgende Textilbetriebe präsentieren sich und stellen ihr Ausbildungsangebot vor: Eschler Textil GmbH, Interstuhl GmbH & Co. KG, Marc Cain GmbH, Mayer & Cie. GmbH & Co. KG, Textildruckerei Mayer GmbH, Carl Meiser GmbH & Co. KG, Mey GmbH & Co. KG, Peter Müller GmbH, Nina von C., Karl Conzelmann GmbH & Co. KG, Trigema Inh. W. Grupp e.K.

Neu! Nachtschwärmer

Seit Dezember 2018 gibt es im Mittelbereich Hechingen ein neues Busangebot: Der "Nachtschwärmer" ist jeweils freitag- und samstagsabends zwischen 22 und 2 Uhr unterwegs. Er hat einen festen Fahrplan und fährt auf folgenden Strecken:

- Die **Nord/Süd-Route (N1)** bindet Sickingen und Bechtoldsweiler ein.
- Der **Ring Ost (N2)** bedient u.a. Hechingen, Boll, Stetten, Schlatt, Jungingen, das Killertal und Burladingen.
- Der **Ring West (N3)** schließt Hechingen, Bisingen, Grosseltingen, Rangendingen und Haigerloch ein.

Der "Nachtschwärmer" bietet die Möglichkeit, z.B. bei einem Kino- oder Gaststättenbesuch auf das eigene Auto zu verzichten und bequem mit dem ÖPNV nach Hause zu fahren. Er stellt außerdem die ideale Entlastung für alle „Elterntaxis“ dar. Testen Sie das Angebot!

Für den "Nachtschwärmer" gelten die regulären naldo-Tarife ohne jegliche Zuschläge. So können z.B. Schüler mit der Schülermonatskarte oder Erwachsene mit Zeitkarten das Angebot ohne zusätzliche Kosten nutzen.

Fahrpläne und nähere Infos gibt es unter www.rufbus-zollernalb.de, auf Facebook, beim Verkehrsamt des Landratsamts Zollernalbkreis oder allen Städten und Gemeinden.

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Veranstaltungshinweis: Arzt-Patienten-Forum zum Thema Allergie: Was passiert mit mir?

Welche Prävention und Therapie gibt es bei Allergien? Diese und andere Fragen beantworten Fachärzte beim Arzt-Patienten-Forum. Veranstalter ist die VHS Hechingen in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW).

Viele Menschen leiden unter Allergien. Beschwerden die durch Allergien ausgelöst werden, können von lästigem Juckreiz bis zu lebensbedrohlichen Symptomen reichen. Der Allergie liegt eine Überempfindlichkeitsreaktion des Körpers gegen äußere Einflüsse zugrunde. Diesen auslösenden Einflüssen (Allergene) auf die Schliche zu kommen gleicht häufig einem Detektivspiel. Die moderne Medizin verfügt mittlerweile über zahlreiche Testmöglichkeiten. Mit deren Hilfe und durch eine enge Zusammenarbeit von Patient und behandelndem Arzt lassen sich die Allergene meist feststellen. Neben der Meidung des Allergens stehen verschiedene Behandlungsmöglichkeiten einer Allergie zur Verfügung, die den Körper gegen die Allergene schützt, die Beschwerden lindert, oder den Körper sogar an die Allergene gewöhnen kann.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Termin: **Donnerstag, 21. Februar 2019**, 20.00 - 22.00 Uhr
Veranstaltungsort: Sparkasse Zollernalb - Hohenzollernsaal
Schloßplatz 1, 72379 Hechingen

Eintritt: frei

Der Referent ist Dr. med. Stefan Schanz, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hechingen.

Tagespflege des Sozialwerks Hechingen

Närrisches Tanzcafé in der Tagespflege Tanzen Sie und vergessen Sie das Vergessen!

Das Tanzcafé bietet einen Ort, um Menschen im Alter anzuregen, ihre Beweglichkeit, ihr Rhythmusgefühl und ihre Musikalität nicht verkümmern zu lassen. Tänzer und Tänzerinnen aus den stationären Pflegeeinrichtungen, aber auch Gäste, die zuhause durch die Tagespflege des Sozialwerks Hechingen betreut und versorgt werden, bedanken sich beim Gastgeber für die Vorbereitungen. Dieser Tanznachmittag schenkt jedem eine ganz persönliche Möglichkeit der inneren und äußeren Bewegung zur Musik der Alleinunterhalterin Silke Ufermann mit Titeln aus den 50ern bis hin zu den Hits der Neuzeit. Am **Mittwoch, 20. Februar**, von 14.30 bis 16.30 Uhr wollen wir in der Tagespflege (ehemaliges

Krankenhaus) in Hechingen, Weilheimer Str. 31 gerne auch verkleidet zusammen tanzen, singen und bei Kaffee oder Tee und Kuchen gemütlich plaudern. Der Netzknotten Demenz bietet diesen geschützten Bereich an, damit Sie mit Ihrem an Demenz erkrankten Angehörigen zwei Stunden die Mühen des Alltages bei Seite lassen und vielleicht eine Vitalität bei ihrem Angehörigen erleben können, die sie so nicht mehr vermutet hätten. Wenn Sie für Ihren Angehörigen eine Begleitung zum Tanzcafé benötigen, dann rufen Sie bei der Pflegeberatung des Caritasverbandes, Herrn Schäfer, unter 07471 933218 an. Der häusliche Betreuungsdienst bietet einen Fahrdienst und die Begleitung zum Tanzcafé im Rahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI an, deren Kosten mit der Pflegeversicherung verrechnet werden können. Zur Finanzierung der Kosten erheben wir einen Beitrag von 5,00 € pro Person für den Tanznachmittag. Um ausreichende Tische und Stühle bereit zu stellen, bitten wir um eine vorherige Anmeldung bei der Pflegeberatung oder beim Sozialwerk Hechingen, Tel. 07471 984860. Trotzdem sind Kurzentschlossene herzlich willkommen!

Folgen Sie der Einladung aus Slowenien! Kommen Sie zahlreich und interessiert am ersten Freitag im März. Alles ist bereit - es ist noch Platz - auch für **Sie!**
In Burladingen: 19.00 Uhr Pfarrsaal St. Fidelis
In Willmandingen: im ev. Gemeindehaus
19.00 Uhr Einsingen der Lieder
19.30 Uhr Beginn des Gottesdienstes
In Jungingen: 19.00 Uhr im ev. Gemeindehaus (Unterdorf 36)

Ü-30-Gottesdienst in Burladingen

Am kommenden Sonntag, 17. Februar findet um 18.30 Uhr in der Krypta der St.-Fidelis-Kirche in Burladingen ein Ü30-Gottesdienst zum Thema "Carpe Diem - Pflücke den Tag" statt. Wer neue Impulse für seinen Alltag und seinen Glauben sucht, ist herzlich eingeladen, mit uns gemeinsam diesen Gottesdienst zu feiern. Das Vorbereitungsteam freut sich auf möglichst viele alte und junge, ältergewordene und junggebliebene Menschen. Evangelische Mitchristen sind zu diesem Wortgottesdienst ebenfalls recht herzlich eingeladen. Im Anschluss an den Gottesdienst bleibt Zeit, um in lockerer Atmosphäre mit den anderen Gottesdienstbesuchern ins Gespräch zu kommen und den Abend gemütlich ausklingen zu lassen. Für Getränke ist gesorgt.

Evangelische Kirchengemeinde

Sonntag, 17. Februar - Septuagesimae

Wochenspruch:

"Wir liegen vor dir mit unserm Gebet und vertrauen nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit."
(Dan 9, 18)

9.00 Uhr Gottesdienst im ev. Gemeindehaus Jungingen
(Pfarrer Jungbauer)

Mittwoch, 20. Februar

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats
im ev. Gemeindehaus Hechingen

Kirchliche Mitteilungen



Katholische Kirchengemeinde

Gottesdienste

Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen

Rosenkranz:
jeden Montag und Dienstag um 18.00 Uhr in der Kirche

Samstag, 16. Februar

18.30 Uhr (Bur) Eucharistiefeier/Vorabendmesse
18.30 Uhr (Sal) Eucharistiefeier/Vorabendmesse
unter Mitwirkung des Kirchenchores

Sonntag, 17. Februar - 6. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Uhr (Gau) Eucharistiefeier
10.00 Uhr (Kil) Eucharistiefeier (für die Pfarrgemeinde)
10.00 Uhr (Ste) Eucharistiefeier
13.30 Uhr (Ste) Seniora-Fasnet für Ringingen, Salmendingen, Melchingen, Hörschwag und Stetten in der Festhalle Stetten u.H
Fahrgelegenheit mit dem Bus!
18.30 Uhr (Bur) Ü-30-Gottesdienst in der St.-Fidelis-Kirche
Thema "Carpe Diem - Pflücke den Tag" (siehe Rückseite)

Donnerstag, 21. Februar - heiliger Petrus Damiani

Bischof, Kirchenlehrer
18.30 Uhr (Jun) Eucharistiefeier

Einladung zum Weltgebetstag am 01. März 2019 Kommt, alles ist bereit!

Wieder einmal steht der Weltgebetstag vor der Tür, dieses Mal unter einem besonders einladenden Motto: "Kommt, es ist alles bereit" bzw. "Es ist noch Platz".

Es ist noch Platz... Wie schön, wenn das ein freundlicher Mensch zu uns sagt, wenn wir etwas spät zu einem Konzert, einem Gottesdienst oder einem großen Fest kommen und befürchten müssen, nur irgendwo am Rande noch einen Stehplatz zu ergattern.

Die gastfreundliche Einladung zum Weltgebetstag (WGT) sprechen in diesem Jahr Frauen aus Slowenien aus, einem Land, das für seine Gastfreundlichkeit bekannt ist. Aber es ist nicht nur noch Platz, sondern es ist auch „alles bereit“. Wir brauchen uns nur an den gedeckten Tisch zu setzen in der vollen Gewissheit, willkommen zu sein.

Christinnen aus Slowenien haben den Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen 2019 verfasst. Wir sind eingeladen, uns mit allen Menschen rund um den Globus an den Tisch zu setzen. Wir wollen von den Sorgen, Wünschen und Hoffnungen der slowenischen Frauen hören und diese vor Gott bringen. Wir singen und musizieren. Nach dem Gottesdienst können wir unsere Gedanken austauschen und dabei kleine Köstlichkeiten nach Rezepten aus Slowenien probieren.

Vereinsmitteilungen



DLRG Ortsgruppe Jungingen

Jahreshauptversammlung 2019

Hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Jungingen ein.
Diese findet am **16.3.2019** um 19.00 Uhr im Gemeindesaal in Jungingen statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Regularien
 - Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - Protokollführung
 - Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Berichte der Vorstandsmitglieder
 - 1. Vorsitzender
 - Technischer Leiter
 - Jugendleiterin
5. Bericht Leiter Wirtschaft und Finanzen
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastungen
8. Grußworte
9. Ehrungen
10. Haushaltsplan
11. Anträge
12. Verschiedenes

Anträge müssen bis 1.3.2019 eingegangen sein.

Frank Kugler

IGNUK
Interessen Gemeinschaft für Naturkunde
und Umweltschutz Killertal e.V.



IGNUK e.V.

Filmvortrag am Freitag 15. Februar 2019, um 19.30 Uhr im Hotel "Post" in Jungingen.

Referent: Wolf Richter aus Hechingen
Filmtitel "Müritz"

Die Müritzregion ist eher bekannt als die Mecklenburgische Seenplatte und Feldberger Seenlandschaft im Herzen von Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landschaft ist geprägt von vielen größeren und kleineren Seen, sowie ausgedehnten Wäldern und weitläufigen Ackerflächen. Die Gegend ist recht dünn besiedelt und trotz der intensiven Landwirtschaft noch mit einem vielfältigen Naturinventar ausgestattet, und deshalb zum Nationalpark ausgewiesen worden.

Wolf Richter ist es gelungen, viele Besonderheiten und Raritäten im Film festzuhalten, im besonderen sind hier beispielhaft Seeadler, Fischadler und Kraniche zu nennen sowie eine Vielzahl an seltenen Pflanzen und Insekten. Weiterhin kommen zu den Naturerlebnissen auch die kulturellen Aspekte nicht zu kurz, hier sollen nur bekannte Städte wie Stendal, Tangermünde, Havelberg oder Kloster Jericho genannt werden.

Alle Naturfreunde sind zu diesem Filmabend herzlich eingeladen.

Männergesangsverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Singstunde

Die nächste Singstunde ist heute, **Donnerstag, 14. Februar 2019**, um 20.00 Uhr im Gemeindesaal.

Der Bass trifft sich bereits um 19.30 Uhr zur Stimmprobe ebenfalls im Gemeindesaal.

Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.



Musikproben/Auftritte:

Freitag, 18.2.2019

18.15 Uhr Probe Jugendkapelle in Jungingen

20.00 Uhr **keine** Probe Gesamtorchester

Probe kleine Besetzung für Kinderball

Sonntag, 24.2.2019

Kinderball

Der Kinderball des Musikvereins findet am Sonntag, 24.2.2019, in der Turn- und Festhalle statt. Alle kleinen und großen Narren sind recht herzlich eingeladen. Auch dieses Jahr wird die Schulsozialarbeit Hechingen mit flotten Spielen und Tänzen den Kinderball bereichern. Für stimmungsvolle Musik sorgt die kleine Besetzung des Musikvereins und im zweiten Jahr ebenfalls dabei ist Inga Caglia mit professionellem Kinderschminken.

Beginn ist um 14.00 Uhr, Einlass bereits ab 13.30 Uhr.

Der Eintritt ist natürlich frei.

Obst- und Gartenbauverein Jungingen e.V.



Ausfahrt

Der Obst- und Gartenbauverein plant für **Mittwoch, 10.7.2019**, eine Fahrt zur Bundesgartenschau in Heilbronn. Bei der Rückfahrt ist der Besuch eines Weingutes mit Weinverkostung und Vesper vorgesehen.

Der Preis für Fahrt, Eintritt und Weinverkostung mit Vesper beläuft sich auf 68,00 € für Mitglieder und 70,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen durch Überweisung des Teilnehmerbeitrages auf eines der Vereinskonten:

SPK DE79 6535 1260 0079 1002 85

VOBA DE96 6416 3225 0117 8260 80

Auskünfte erteilen:

Josef Freudenmann, Tel. 1395

Gustolf Kohler, Tel. 579

Schwäbischer Albverein - OG Jungingen -



Wanderung mit der OG Binsdorf am Sonntag, 17. Februar 2019

Unsere Wanderung beginnt am Rathaus Binsdorf mit einem Besuch des kleinen Dorfmuseum.

Anschließend wandern wir zur Loretokapelle, zum Kleinbachhof über den Langgrabenweg hoch zur Erlaheimer Eiche. Von dort geht es zurück nach Binsdorf, zur gemeinsamen Einkehr.

Wanderung 9 km, Höhenmeter 200

Abfahrt 13.00 Uhr unter der Linde

Alle, die gerne wandern, sind herzlich eingeladen.

Wanderführer ist die OG Binsdorf und H. Hofmann.

HEIMATGESCHICHTE

- Bildband "Ein Blick in die Vergangenheit" 15,00 €
- Heimatbuch Jungingen 15,00 €
- Beiträge zur Heimatgeschichte Bd. I-IV 4,00 €
- Junginger Dorfgeschichten von Josef Schuler, Bd. 1 o. 2 7,50 €
- "Ein Haus und seine Menschen" ("Bolschhaus") von Olivia Hochstrasser 18,00 €

Verkauf beim Bürgermeisteramt
(Gemeindekasse, EG Zi.2, Tel. 87321)
Mo. - Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di. 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

IN WORT UND BILD

Amtsblatt der Gemeinde Jungingen

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Jungingen, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, Telefon 07477 873-0, Fax 07477 8259, E-Mail info@jungingen.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstraße 18, Telefon 07072 9286-0, Fax 07033 3207701. E-Mail jungingen@nussbaum-weilderstadt.de

Verantwortlich: für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Frick oder sein Vertreter im Amt, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 71263 Weil der Stadt. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de